

Flurförderzeuge Prüfung

Der gefahrlose Betrieb von Flurförderzeugen hängt entscheidend vom einwandfreien Zustand des Fahrwerks, der Bremsen, der Lenkung, des Hubwerkes, der Sicherheitseinrichtungen und anderer Ausrüstungsteile ab. Versagt eines dieser Teile, kommt es unter Umständen zu schweren Unfällen. Flurförderzeuge müssen daher auf Schäden durch Alterung, Verschleiß und Korrosion sowie auf andere betriebs- oder einwirkungsbedingte Schäden geprüft werden.



Sicherheit geht vor: Stapler müssen regelmäßig geprüft werden

Wiederkehrende Prüfungen durch befähigte Personen

Prüfungen von Flurförderzeugen erfordern besondere Fachkenntnisse. Sie dürfen daher nur von dafür befähigten Personen durchgeführt werden. Übrigens: Nicht nur Flurförderzeuge, auch deren Anbaugeräte sowie die für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen müssen regelmäßig geprüft werden.

Prüfungsintervalle

Unternehmen müssen selbst im Blick haben, wann und was geprüft werden muss: Gemäß Betriebssicherheitsverordnung Paragraph 3 Abs. 6) müssen Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen der im Betrieb eingesetzten Flurförderzeuge, Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen in Schmal-

gängen vom Unternehmen festgelegt werden. Das Regelwerk der Unfallversicherungsträger sieht Prüfungen für die genannten Geräte längstens in folgenden Abständen vor:

- Flurförderzeuge, Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen: 1 Jahr (Paragraph 37 der DGUV-Vorschrift »Flurförderzeuge«)
- Schadstoffgehalt im Abgas bei flüssiggasbetriebenen Staplern: 6 Monate (Paragraph 37 der DGUV-Vorschrift »Verwendung von Flüssiggas«)
- Abgasuntersuchung bei dieselmotorisch angetriebenen Flurförderzeugen: Informationen dazu in der BGHW-Broschüre »Gabelstapler mit dieselmotorischem Antrieb« und in der Technischen Regel für Gefahrstoffe »Abgase von Dieselmotoren« (TRGS 554)



Wenn Flurförderzeuge und ihre Anbaugeräte besonders beansprucht werden, kann das Prüfen in kürzeren Abständen erforderlich sein. Auch außergewöhnlicher Verschleiß oder übermäßige Korrosion können den Ausschlag für häufigere Prüfungen geben.

Anforderungen

Ein bestimmter Ausbildungsgang oder eine bestimmte berufliche Stellung ist für Prüferinnen und Prüfer nicht vorgeschrieben, sie müssen aber über eine Befähigung zur Prüfung verfügen. Wer als befähigte Person – in diesem Zusammenhang auch Sachkundiger genannt – tätig wird, muss aber aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Erfahrung und beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Flurförderzeuge haben. Befähigte Personen sind mit den einschlägigen Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut, dass sie den arbeitssicheren Zustand von Flurförderzeugen, Anbaugeräten und Sicherheitseinrichtungen von Schmalgängen beurteilen können. Ihre Beurteilungen müssen neutral und unbeeinflusst von persönlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen sein.

Als Sachkundige für die wiederkehrenden Prüfungen von Flurförderzeugen, Anbaugeräten und Sicherheitseinrichtungen von Schmalgängen kommen beispielsweise in Frage:

- Kundendienstmonteurinnen und -monteure der Herstellerfirmen
- Betriebsingenieurinnen und -ingenieure, Betriebsmeisterinnen und -meister
- Freiberufliche Sachkundige

Grundsätzlich steht es den Unternehmen frei, welche Sachkundigen er mit den wiederkehrenden Prüfungen beauftragt, sofern aufgrund der Gesamtumstände erwartet werden kann, dass die betreffende Person die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Umfang der Prüfungen

Unternehmen müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung den Prüfumfang festlegen. Dabei sind die Vorgaben in der Bedienungsanleitung der Herstellerfirma für das jeweilige Flurförderzeug zu berücksichtigen. Es sollte mindestens der Zustand der Bauteile und Einrichtungen, die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie die Vollständigkeit des Prüfnachweises geprüft werden (vergleiche FEM 4.004).



Die hier beschriebenen Prüfungen machen andere vorgeschriebene Prüfungen nicht überflüssig, beispielsweise die von Flurförderzeugen, die in explosionsgefährdeten Räumen eingesetzt werden oder die von Flurförderzeugen, die im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

Nachweis über die wiederkehrenden Prüfungen

Die wiederkehrenden Prüfungen müssen vom Unternehmen dokumentiert werden, am besten in einem Prüfbuch, in das alle an einem Gerät durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen eingetragen werden.

Oft wird direkt nach Durchführung der wiederkehrenden Prüfung am Flurförderzeug eine Prüfplakette angebracht, auf der das Datum der nächsten Prüfung angegeben ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten diese Plaketten erst angebracht werden, wenn die festgestellten sicherheitstechnischen Mängel behoben sind. Die Plakette gilt nicht als Nachweis darüber, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt wurden.



Prüfplakette

Umfang des Prüfnachweises

Folgende Angaben muss der Prüfnachweis enthalten:

1. Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe eventuell noch ausstehender Teilprüfungen
2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel
3. Beurteilung, ob dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen
4. Angaben über notwendige Nachprüfungen
5. Name und Anschrift der Prüferin oder des Prüfers



Die regelmäßige Prüfung flüssiggasbetriebener Flurförderzeuge umfasst auch die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Membranen und Dichtungen der Treibgasanlage. Die Membranen und Dichtungen sollten nur durch Originalersatzteile ersetzt werden. Es empfiehlt sich, den Austausch mit Angabe der jeweiligen Artikelnummern zu dokumentieren.



Weitere Informationen

- Technische Regel für Gefahrstoffe: Abgase von Dieselmotoren (TRGS 554)
 - Fédération Européenne de la Manutention – Industrial Trucks: Regelmäßige Prüfung von Flurförderzeugen (FEM 4.004)
- Download: www.fem-eur.com